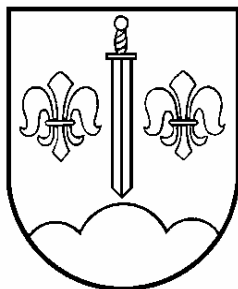


# Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



---

Stemwede, den 5. Oktober 2015

Jahrgang 2015, Nr. 11

---

## Inhalt

### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede**

- 38 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 39 Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung

### **B Sonstige Bekanntmachungen**

- 40 Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe

---

### **38 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 12

Redaktionsschluss 30.10.2015

Ausgabe 02.11.2015

---

### **39 Amtliche Bekanntmachung**

#### **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit seinen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Stemwede für das Haushaltsjahr 2016 nebst Anlagen ist in der Verwaltungsstelle Levern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern, Zimmer 20, während der Dienststunden und unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) zur Einsichtnahme verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige bis zum 06.11.2015 bei der Gemeindeverwaltung - Finanzabteilung - in 32351 Stemwede-Levern, Buchhofstraße 17, Zimmer 20, erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Stemwede, den 01. Oktober 2015

Der Bürgermeister  
gez. Rybak

---

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe****Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof  
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe  
vom 06.08.2015

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe  
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung****§ 1****Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Oppenwehe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3****Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4**  
**Nutzungsgebühren**

|                                         |                                                                                      |             |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht |                                                                                      |             |
| a)                                      | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)                          | 128,00 Euro |
| b)                                      | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 202,00 Euro |
| c)                                      | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)  | 202,00 Euro |
| d)                                      | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)                                                  | 202,00 Euro |

|                                                                                                             |                                     |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------|
| (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte |                                     |               |
| a)                                                                                                          | Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)   | 1.312,00 Euro |
| b)                                                                                                          | Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) | 1.104,00 Euro |

|                                       |                                                      |             |
|---------------------------------------|------------------------------------------------------|-------------|
| (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht |                                                      |             |
| a)                                    | Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)        | 225,00 Euro |
| b)                                    | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)      | 225,00 Euro |
| c)                                    | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 7,50 Euro   |
| d)                                    | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 7,50 Euro   |

**§ 5**  
**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 17,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Materialkosten
- c. Verwaltungskosten

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

|                   |                                                                  |             |
|-------------------|------------------------------------------------------------------|-------------|
| (1) Grundgebühren |                                                                  |             |
| a)                | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 177,00 Euro |
| b)                | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 260,00 Euro |
| c)                | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 592,00 Euro |
| d)                | Urnenbeisetzung                                                  | 260,00 Euro |

|                        |                                                                                |             |
|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| (2) Besondere Gebühren |                                                                                |             |
| a)                     | Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration | 120,00 Euro |
| b)                     | Benutzung der Leichenkammer                                                    | 110,00 Euro |

## § 7 Gebühren für Umbettungen

|                                                           |                                                                                           |          |      |
|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof                      |                                                                                           |          |      |
| a)                                                        | Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 970,00   | Euro |
| b)                                                        | Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.302,00 | Euro |
| c)                                                        | Urnenbeisetzungen je Grab                                                                 | 520,00   | Euro |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof |                                                                                           |          |      |
| a)                                                        | Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 710,00   | Euro |
| b)                                                        | Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 710,00   | Euro |
| c)                                                        | Urnenbeisetzungen je Grab                                                                 | 260,00   | Euro |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof |                                                                                           |          |      |
| a)                                                        | Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 260,00   | Euro |
| b)                                                        | Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 592,00   | Euro |
| c)                                                        | Urnenbeisetzungen je Grab                                                                 | 260,00   | Euro |

## § 8 Sonstige Gebühren

|     |                                                                                                    |       |      |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|------|
| (1) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales                                                | 20,50 | Euro |
| (2) | Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen                                      | 0,00  | Euro |
| (3) | Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals                                                 | 20,50 | Euro |
| (4) | Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes                                                        | 20,50 | Euro |
| (5) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung                                                     | 20,50 | Euro |
| (6) | Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen                                        | 20,50 | Euro |
| (7) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 20,50 | Euro |

## § 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 22.11.2006 in der Fassung vom 22.07.2009 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 23.08.2012 außer Kraft.

Oppenwehe, den 06.08.2015

gez. Vorsitzender

gez. Presbyterin

gez. Presbyter

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oppenwehe  
vom 06. August 2015  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarife) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 30. September 2018 erteilt.

Bielefeld, 03. September 2015

Az.: 723.02-4014

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag  
gez. Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 10. September 2015

Bezirksregierung  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

---

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).